

unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung und die Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung veranlaßten den Gesetzgeber, die in diesen Gesetzen mehr oder weniger beschränkt zugelassene soziale Indikation durch das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (§ 11) zu beseitigen.

Anders ist das Gesetz über die Anwendung des StGB im Lande Thüringen vom 1. November 1945 zu bewerten, das ganze Teile des Strafgesetzbuches von 1871 neu regelte. Diese Abänderung des Strafgesetzbuches förderte nicht nur die Rechtszersplitterung, sondern auch das Eindringen reaktionär-imperialistischer Auffassungen, die der demokratischen Gesetzlichkeit wesensfremd waren, indem es weitgehend von den sogenannten „Reformvorschlägen“ der Weimarer Zeit ausging. Deshalb wurde es mit Recht am 10. Oktober 1950 durch das Gesetz betr. Aufhebung des Gesetzes über die Anwendung des Strafgesetzbuches \_\_ aufgehoben.

Weiter erließen die Länderparlamente im Jahre 1947 Kassationsgesetze, auf deren Grundlage rechtskräftige Urteile in Strafsachen angefochten werden konnten, wenn sie auf einer Verletzung des Gesetzes beruhten oder wenn der Strafausspruch gröblichst der Gerechtigkeit widersprach. Damit war die Möglichkeit gegeben, Fehler der Rechtsprechung zu beseitigen, die gerade im Prozeß der Entwicklung eines neuen Strafrechts entstehen konnten, und die demokratische Gesetzlichkeit zu festigen.

f) Der Aufbau der zentralen staatlichen Organe der neuen Volksmacht, die wachsenden Erfolge des wirtschaftlichen Aufbaus und der wirtschaftlichen Konsolidierung durch die gemeinsamen Anstrengungen des werktätigen Volkes einerseits und die durch die anglo-amerikanischen Imperialisten geförderte Wiederherstellung der Macht der deutschen Imperialisten und Militaristen in Westdeutschland andererseits hatten notwendigerweise einen Kampf der im Osten Deutschlands entmachteten Volksfeinde gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Arbeiter und Bauern — einen Kampf mit verbrecherischen Mitteln — zur Folge. Sie suchten die Enteignung zu sabotieren, die Begründung und Entwicklung des Volkseigentums zu hemmen und den wirtschaftlichen Aufbau zu desorganisieren, um dadurch die ökonomischen Grundlagen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zu untergraben, das Vertrauen des Volkes in seine wirtschaftlich-schöpferischen Fähigkeiten zu zerstören, um eines Tages die Errungenschaften der Boden- und